



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

Nr. 16/2008

325.01

---

## **Teilrevision des Gesetzes für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen (RB 351)**

### **Antrag**

1. Die Teilrevisionen des Gesetzes für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen (RB 351) sowie der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz (RB 352) werden genehmigt.
2. Das Gesetz wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.

### **Zusammenfassung**

Das Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen vom 6. Juni 1993 ist durch Veränderungen der übergeordneten gesetzlichen Grundlagen zur Ergänzungsleistungsberechnung - insbesondere im Bereich der persönlichen Auslagen von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern - revisionsbedürftig geworden. Die über Jahre gültig gewesene Unterscheidung zwischen Wohn-, Alters- und Pflegeheimen ist inzwischen aufgehoben und durch den allgemeinen Begriff „Heim“ abgelöst worden. Seit dem 1. Januar 2008 steht allen Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern in Heimen der gleiche Betrag für persönlichen Auslagen zur Verfügung. Für die Bewohnenden der Pflegeheime bedeutet dies eine deutliche Verbesserung. Diese Änderung löste - unabhängig von der nun vorgeschlagenen Teilrevision - bei den städtischen Zusatzleistungen Mehrausgaben von rund Fr. 120'000.-- aus, welche im Voranschlag 2008 enthalten und vom Gemeinderat bereits bewilligt sind. Weitere Mehrkosten entstehen nicht.



## **Bericht**

### **1. Anlass zur Teilrevision**

Auf den 1. Januar 2008 sind bei den kantonalen Ergänzungsleistungen Änderungen vorgenommen worden, die sich auch auf die städtischen Zusatzleistungen auswirken. Neben einer kleinen Erhöhung bei der Festlegung des Lebensbedarfs ist vor allem die bisher geltende Differenzierung zwischen Wohn-, Alters- und Pflegeheim aufgehoben worden. Seit Beginn dieses Jahrs löst der Begriff „Heim“ alle Formen des Lebens in Kollektivhaushalten ab, die zuvor unterschiedlich definiert worden sind. Die Ergänzungsleistungen unterschieden bisher in der Bemessung des Betrags für persönliche Auslagen, ob es sich um eine Platzierung in einem Wohn-, Alters- oder Pflegeheim handelte. IV-Rentenbeziehende im Wohnheim und Bewohnende der Altersheime erhielten den gleichen Betrag, während im Pflegeheim eine deutliche Reduktion vorgenommen wurde.

Das städtische Gesetz, welches bei seiner Erarbeitung ausschliesslich auf einzelne Faktoren des kantonalen Gesetzes aufbaute, muss nun entsprechend angepasst werden. Dabei sieht der Stadtrat vor, die bisher bewährte Lösung nicht zu ändern, wonach sich die Ausrichtung von städtischen Zusatzleistungen am kantonalen Recht orientiert.

### **2. Ausgangslage**

#### **2.1 Volksinitiative**

Am 29. Juni 1989 reichte die Sozialdemokratische Partei der Stadt Chur ihre als allgemeine Anregung formulierte „Volksinitiative für eine städtische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe an Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen“ ein. Das Volksbegehren hatte zum Ziel, alleinstehenden Personen Fr. 120.-- monatlich und Paaren Fr. 180.-- im Monat als städtische Beihilfe zur Aufbesserung des Lebensunterhalts auszurichten. Am 16. Mai 1991 beschloss der Gemeinderat, die Volksinitiative dem Volk zur Ablehnung zu empfehlen. In der Volksabstimmung vom 20. Oktober 1991 stimmte die Stimmbürgerschaft der Initiative mit 3'768 Ja- zu 3'004 Nein-Stimmen zu und beauftragte damit die Behörden mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzes.

Am 25. Februar 1993 verabschiedete der Gemeinderat ein der Initiative genau entsprechendes Gesetz sowie einen Gegenvorschlag des Gemeinderates zu Händen der Volksabstimmung. Der Gegenvorschlag fand dabei mit 5'406 Ja- zu 2'446 Nein-Stimmen die Zu-



stimmung des Churer Souveräns. Auf den 1. Juli 1993 setzte der Stadtrat das heute geltende Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen in Kraft.

## **2.2 Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen**

Das städtische Gesetz richtet unter gewissen Voraussetzungen Zusatzleistungen aus. Die kantonalen Ergänzungsleistungen sehen für Vermögen eine Freigrenze von Fr. 25'000.-- für Alleinstehende und Fr. 40'000.-- für Ehepaare vor. Übersteigt das Vermögen die Freigrenze oder wird eine Person dauernd fürsorgerechtlich unterstützt, besteht kein Anspruch auf Zusatzleistungen (Art. 3 lit. a und b). Weitere Leistungen ergeben sich aus der Wohnform der betreffenden Person. Wer privat wohnt, hat unter Umständen Anspruch auf einen Mietzuschuss. Der von der Ergänzungsleistung maximal angerechnete Mietzins von Fr. 13'200.-- für Alleinstehende und Fr. 15'000.-- für Ehepaare wird durch die Zusatzleistungen um höchstens 10 % erhöht. Ausgerichtet wird aber nur der innerhalb dieser Grenzen effektiv anfallende Mehrbetrag. Wer im Heim wohnt, erhält eine Aufbesserung des Betrags für persönliche Auslagen. Im geltenden Gesetz sind diese nach Wohn-/Alters- oder Pflegeheim abgestuft. Im Wohn-/Altersheim wird der Betrag um 10 %, im Pflegeheim um 5 % erhöht. 1998 hob das Bundesamt für Sozialversicherungen den bisher angewendeten Mietzins-selbstbehalt auf. Dieser wurde Alleinstehenden im Umfang von Fr. 800.-- und verheirateten Paaren im Umfang von Fr. 1'200.-- pro Jahr durch die Zusatzleistungen vergütet. Diese Neuerung führte ab 1999 zu einer starken Reduktion der städtischen Leistungen.

Die Ausrichtung der Zusatzleistungen erfolgt ohne Gesuch der betreffenden Personen durch die Sozialen Dienste bei der AHV-Zweigstelle, welche sich für die Zusatzleistungsverfügung im Einzelfall vollständig auf die kantonal geprüften Ergänzungsleistungsdaten abstützt. Diese unkomplizierte Handhabung hat sich seit Beginn sehr bewährt und sollte nach Ansicht des Stadtrates auf keinen Fall geändert werden. Die betroffenen Menschen äusserten sich gegenüber der Stadt öfters sehr dankbar für diese dreimonatlich ausgerichtete zusätzliche finanzielle Hilfe.



### 2.3 Altersbezogene Zusammensetzung der Churer Bevölkerung

Am 31. Dezember 2007 betrug die gesamte Churer Bevölkerung 35'253 Personen. Sie setzte sich wie folgt zusammen:

Altersgruppe	Männer	Frauen	Total
0 bis 19 Jahre	3'277	3'302	6'579
20 bis 64 Jahre	11'493	11'651	23'144
65 bis 79 Jahre	1'602	2'152	3'754
80 und mehr Jahre	563	1'213	1'776
Total	16'935	18'318	35'253

### 2.4 Entwicklung der Ergänzungsleistungen und der städtischen Zusatzleistungen

Die Zahl der Ergänzungsleistungsbeziehenden nimmt seit Jahren zu. Waren es in der Stadt Chur im Jahr 1997 insgesamt 701 Personen, stieg diese Zahl innert zehn Jahren auf 1'127 Personen (= 3.2 % der Bevölkerung). Im gleichen Zeitraum wuchs im Kanton Graubünden die Zahl der Ergänzungsleistungsempfangenden von 2'428 (1997) auf 4'232 (= 2.3 % der Bevölkerung im Jahr 2006) an. Wurden 1997 kantonale Ergänzungsleistungen von Fr. 24.8 Mio. ausgerichtet, stieg dieser Betrag bis 2006 auf Fr. 58.5 Mio. an. Grundlage für den Ergänzungsleistungsbezug bildeten 2006 insgesamt 2'615 Dossiers bei Altersrenten, 1'634 Dossiers bei IV-Renten sowie 83 Dossiers bei Hinterlassenenrenten.

Im Kanton Graubünden zeigen sich ähnliche Tendenzen wie in der gesamten Schweiz: 60 % aller Ergänzungsleistungsempfangenden stehen im AHV-Rentenalter, während 38 % Ergänzungsleistungen zu IV-Renten und 2 % Ergänzungsleistungen zu Hinterlassenenrenten beziehen.

## 3. Persönliche Auslagen im Heim

Die Ergänzungsleistungen im Heimbereich sind vor allem für die Finanzierung der Pflege vorgesehen. Daneben muss aber den einzelnen Bewohnenden auch ein Betrag für ihre persönlichen Auslagen zur Verfügung stehen. Dieser Betrag entspricht gemäss Ergänzungsvorgaben 27 % des allgemeinen Lebensbedarfs. Die betreffende Person finanziert damit persönliche Aufwendungen wie Coiffeur, Kleider, Bus-Abo, Körperpflege, kleine Geschenke usw.



Die Abstufung dieser Beträge für persönliche Auslagen zwischen Pflege- und Altersheim entsprach der damaligen Vorstellung, dass alle Bewohnenden eines Pflegeheims infolge der schweren Pflegebedürftigkeit keinen grossen Bedarf mehr hätten. Deshalb umfassten die persönlichen Auslagen im Pflegeheim nach damaliger Konzeption anstelle der 27 % nur noch 16 % des Lebensbedarfs.

Heute wird in den stationären Einrichtungen das System BESA (Einstufung und Abrechnungssystem in Altersheimen) angewendet. Wer in die erste Stufe der BESA-Bemessung kommt, zählt bereits als Pflegefall. In den Alters- und Pflegeheimen bilden Bewohnerinnen und Bewohner mit der Stufe BESA 0 eine ganz kleine Minderheit.

Auf den 1. Januar 2008 erhöhte die Regierung die persönlichen Auslagen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims von Fr. 307.-- auf Fr. 560.-- pro Monat. Im Altersheim stiegen die persönlichen Auslagen von Fr. 540.-- auf Fr. 560.-- an. Diese Erhöhung resultiert aus der Anhebung des Grundbetrags für den Lebensbedarf, der von der Regierung von Fr. 17'520.-- auf neu Fr. 18'140.-- angehoben wurde. Damit ist die sehr prekäre Situation der Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner hinsichtlich ihrer persönlichen Auslagen seit Beginn dieses Jahrs befriedigend gelöst worden.

#### **4. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

##### **4.1 Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen (RB 351)**

###### **Art. 3 Anspruchsberechtigung: b) Einschränkungen**

Die bisherige Fassung erwähnt in Art. 2 den Grundsatz der Anspruchsberechtigung und in Art. 3 die heute geltenden zwei Einschränkungen (Vermögen und dauernde fürsorgerechtliche Unterstützung). Beim Grundsatz (Art. 2) ergibt sich kein Revisionsbedarf. Die Einschränkung kann entsprechend der heutigen Praxis der Ergänzungsleistungen auf die in der kantonalen Gesetzgebung definierte Messgrösse der Freigrenze reduziert werden.

Die dauernde fürsorgerechtliche Unterstützung kann als Einschränkung hingegen fallen gelassen werden. Es gibt nur wenige Fälle, in denen diese Einschränkung überhaupt angewendet werden musste, weil der Existenzbedarf im Sozialversicherungsbereich höher als in der Sozialhilfe ausfällt. Zudem würde in der Sozialhilfeberechnung eine Zusatzleistung als zusätzliches Einkommen einberechnet. Es würde damit die Sozialhilfe entlastet, was aus Sicht der Stadt keinen Unterschied ergibt.



**Art. 5 Art und Höhe der Zusatzleistungen: b) Mietzinsselbstbehalt**

Dieser Artikel kann gestrichen werden. Im Jahr 1998 hob das Bundesamt für Sozialversicherung den Mietzinsselbstbehalt in der Ergänzungsleistungs-Berechnung auf. Seither wird in der Ergänzungsleistungsberechnung die Bruttomiete angerechnet. Diese Neuerung des Bundesamts für Sozialversicherungen führte Ende der Neunzigerjahre des letzten Jahrhunderts zu einer beachtlichen Reduktion der finanziellen Leistungen der städtischen Zusatzleistungen.

**Art. 6 c) Persönliche Auslagen in Heimen**

Seit dem 1. Januar 2008 unterscheidet die Ergänzungsleistungsberechnung nicht mehr, ob eine Person in einem Wohn-, Alters- oder Pflegeheim lebt. Die Platzierung in einem eigentlichen Altersheim kommt heute nur sehr selten vor. Durch den Ausbau der Spitex treten die betagten Menschen erst dann ins Pflegeheim ein, wenn sie eine grössere und regelmässige Pflege für die Bewältigung ihres Alltags benötigen. Gemäss neuer Formulierung werden die persönlichen Auslagen im Heim um 10 % erhöht. Dies entspricht materiell genau der Praxis, die bisher in Art. 6 Abs. 1 angewendet worden ist. Die Absätze 2 und 3 entfallen.

**Art. 8 Rückerstattungspflicht: b) Todesfall**

Der Anspruch der Stadt auf den Nachlass der Bezügerin oder des Bezügers soll fallen gelassen werden. Zusatzleistungen erhalten nur Menschen in nachweislich bescheidenen finanziellen Verhältnissen, deren Vermögen innerhalb der Ergänzungsleistungsgrenzwerte liegt. Es besteht somit kaum je Aussicht auf eine Rückerstattung von Zusatzleistungen, da nach Abzug der Todesfallkosten kaum mehr finanzielle Mittel für die Erben vorhanden sind. Die Abklärung aller Situationen würde zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Art. 8 des geltenden Gesetzes ist in den vergangenen Jahren darum auch nie relevant geworden.

**Art. 10 Rechtspflege**

Die Beschwerdemöglichkeit dieses Gesetzes soll dem Reglement über die Übertragung von Befugnissen des Stadtrats auf die Sozialen Dienste vom 20. November 2003 (RB 372) angepasst werden. Gegen Verfügungen der Sozialhilfe, der Alimentenbevorschussung und Krankenversicherungsobligatorium besteht eine 14-tägige Beschwerdefrist an den Stadtrat.

**Art. 12 Ergänzendes Recht**

Neu soll die kantonale Gesetzgebung nur noch global genannt werden.



### **Art. 13 Inkrafttreten**

Bei Teilrevisionen bestimmt der Stadtrat den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

#### **4.2 Vollziehungsverordnung (RB 352)**

Der Terminologie im städtischen Rechtsbuch entsprechend soll die Vollziehungsverordnung neu als „Verordnung“ bezeichnet werden. Ebenso ist nicht mehr vom „Amt für Soziale Dienste“ die Rede, sondern von den „Sozialen Diensten“. Dies entspricht auch der Terminologie des gemeinderätlichen Reglements über die Übertragung von Befugnissen des Stadtrats auf die Sozialen Dienste vom 20. November 2003 (RB 372).

In materieller Hinsicht ist lediglich eine kleine Änderung in Art. 6 notwendig. Bisher machte niemand vom Recht Gebrauch, sich die Zusatzleistungen per Postmandat an seine Heimadresse überweisen zu lassen. Da ein Postmandat in der entsprechenden Datenbank nicht mehr bearbeitet werden kann, soll diese Bestimmung gestrichen werden.

#### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Der Aufwand für die städtischen Zusatzleistungen steigt wie beschrieben als Folge der zwingenden Anwendung des kantonalen Rechts und unabhängig von der vorgeschlagenen Teilrevision des Gesetzes ab Januar 2008 um jährlich ca. Fr. 120'000.--. Diese Veränderung ist im Voranschlag 2008 bereits berücksichtigt worden.

Bis Ende des letzten Jahrs mussten einzelne Bewohnerinnen und Bewohner im Bereich der persönlichen Auslagen im Pflegeheim mit Sozialhilfe unterstützt werden, da ihnen für berechnete persönliche Bedürfnisse zu wenig Geld zur Verfügung stand. Die Sozialhilfe konnte in diesen Situationen ab Januar 2008 durch die Verbesserungen der Ergänzungsleistungen eingestellt werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.



Chur, 17. März 2008

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Christian Boner

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

### Anhang

- Gegenüberstellung alt - neu; Gesetz
- Gegenüberstellung alt - neu; Vollziehungsverordnung

### Aktenauflage

- Entwurf 351 nach Revision
- Entwurf 352 nach Revision
- Merkblatt Änderungen auf 1. Januar 2008 bei Beiträgen und Leistungen
- Merkblatt Ihr Recht auf Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Merkblatt Ergänzungsleistungen zur AHV und IV
- Merkblatt BESA Einstufungs- und Abrechnungssystem in Altersheimen
- Information Sozialversicherungsanstalt Graubünden: Ergänzungsleistungen (EL) - neue Ansätze ab 1. Januar 2008
- Auszug aus dem Jahresbericht 2006 der Sozialversicherungsanstalt Graubünden
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)
- Gesetz über kantonale Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Kantonales Gesetz über Ergänzungsleistungen)
- Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (ABzKELG)
- Botschaft für die städtische Abstimmung vom 20. Oktober 1991 betreffend Volksinitiative für eine städtische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe an Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen
- Churer Volksinitiative für eine städtische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe an Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen
- Städtische Abstimmung vom 20. Oktober 1991 und vom 6. Juni 1993
- Botschaft Nr. 2/93 des Stadtrates an den Gemeinderat betreffend Volksinitiative für eine EL-Beihilfe und Gegenvorschlag

## Teilrevision des Gesetzes für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen vom 6. Juni 1993 (RB 351)

Artikel	Geltende Fassung		Vorgesehene Änderungen
1	<b>Zweck</b>		
	Dieses Gesetz bezweckt, Bezügerinnen und Bezüger von kantonalen Ergänzungsleistungen zusätzlich mit städtischen Leistungen zu unterstützen.		
2	<b>Anspruchsberechtigung</b>		
	<b>a) Grundsatz</b> Anspruchsberechtigt sind Bezügerinnen und Bezüger von kantonalen Ergänzungsleistungen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Stadt Chur.		
3	<b>b) Einschränkungen</b>		
	Keinen Anspruch auf städtische Zusatzleistungen haben Bezügerinnen und Bezüger a) deren Vermögen die Freigrenze gemäss kantonalem Gesetz über die Ergänzungsleistungen übersteigt;		<u>Keinen Anspruch auf städtische Zusatzleistungen haben Bezügerinnen und Bezüger, deren Vermögen die Freigrenze gemäss kantonalem Gesetz über die Ergänzungsleistungen übersteigt.</u>
	b) die dauernd fürsorgerechtlich unterstützt werden.		<u>Entfällt</u>
4	<b>Art und Höhe der Zusatzleistungen</b>		
	<b>a) Mieten</b>		
	1 Der anrechenbare Mietzins wird auf 110 % des gemäss kantonalen Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen anrechenbaren maximalen Mietzinsabzugs erhöht.		
	2 Übersteigt die ausgewiesene Miete den maximalen Mietzinsabzug gemäss kantonalen Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen, vergütet die Stadt Chur die Differenz zwischen effektiver Miete und kantonalem Mietzinsabzug im Rahmen von Absatz 1 dieses Artikels.		

Artikel	Geltende Fassung		Vorgesehene Änderungen
5	<b>b) Mietzinsselbstbehalt</b>		
	Die Stadt Chur vergütet den Mietzinsselbstbehalt gemäss kantonalen Berechnung der Zusatzleistungen.		<u>Entfällt</u>
6	<b>c) Persönliche Auslagen in Heimen</b>		
	1 Der gemäss kantonalen Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen bei einem Aufenthalt in einem Wohn- / Altersheim für persönliche Auslagen gewährte Abzug von 25 % der Einkommensgrenze wird auf 35 % erhöht.		<u>Der gemäss kantonalen Gesetzgebung über Ergänzungsleistungen bei einem Aufenthalt in einem Heim für persönliche Auslagen gewährte Abzug wird um 10 % erhöht.</u>
	2 Der bei einem Aufenthalt in einem Pflegeheim für persönliche Auslagen gewährte Abzug von 15 % der Einkommensgrenze wird auf 20 % erhöht.		<u>Entfällt</u>
	3 Die Stadt Chur vergütet die entsprechende Differenz.		<u>Entfällt</u>
7	<b>Rückerstattungspflicht</b>		
	<b>a) Zu Unrecht bezogene Leistungen</b> Zu Unrecht bezogene Leistungen sind von den Bezügerinnen und Bezügerern oder deren Erben mit Zinsen zurückzuerstatten.		<u>Titel entfällt</u>
8	<b>b) Todesfall</b>		
	Die Stadt Chur hat nach Massgabe der ausgerichteten Zusatzleistungen Anspruch auf Rückerstattung aus dem Nachlass der Bezügerin oder des Bezügers.		<u>Titel und Text entfallen</u>
9	<b>Reduktion / Wegfall</b>		
	Werden gestützt auf das eidgenössische oder kantonale Recht im Vergleich zu bisher erhöhte oder zusätzliche Leistungen erbracht, so reduzieren sich die städtischen Zusatzleistungen im entsprechenden Umfang.		

Artikel	Geltende Fassung		Vorgesehene Änderungen
10	<b>Rechtspflege</b>		
	Gegen Verfügungen der zuständigen Instanz kann innert 20 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden.		<u>Gegen Verfügungen der Sozialen Dienste kann innert 14 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.</u>
11	<b>Vollziehungsverordnung</b>		
	Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderliche Verordnung. Diese enthält insbesondere Vorschriften über die Organisation und das Verfahren, den Beginn und das Ende der Anspruchsberechtigung, die Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Zusatzleistungen und die Auszahlung.		
12	<b>Ergänzendes Recht</b>		
	Soweit im Übrigen die städtische Gesetzgebung keine Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die kantonalen Ergänzungsleistungen und das kantonale Unterstützungsgesetz sowie die dazugehörigen Verordnungen sinngemäss Anwendung.		Soweit (...) die städtische Gesetzgebung keine Vorschriften enthält, <u>findet die kantonale Gesetzgebung (...) sinngemäss Anwendung.</u>
13	<b>Inkrafttreten</b>		
	Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Juli 1993 in Kraft.		<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk am 1. Juli 1993 in Kraft. <sup>2</sup> <u>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten von Teilrevisionen.</u>

**Teilrevision der Vollziehungsverordnung (neu: Verordnung) zum Gesetz für städtische Zusatzleistungen zu kantonalen Ergänzungsleistungen vom 25. Februar 1993 (RB 352)**

Artikel	Bisher		Neu / Änderungen
<b>1</b>	<b>Zuständigkeit</b>		
	Der Vollzug des Gesetzes obliegt unter der Aufsicht des Stadtrates dem Amt für soziale Dienste.		Der Vollzug des Gesetzes obliegt unter der Aufsicht des Stadtrates <u>den Sozialen Diensten</u> .
<b>2</b>	<b>Verfahren</b>		
	Das Amt für Soziale Dienste lässt durch die AHV-Zweigstelle gestützt auf die kantonale Verfügung über Ergänzungsleistungen die erforderlichen Abklärungen und Berechnungen für die Ausrichtung von städtischen Zusatzleistungen vornehmen und erlässt hierauf eine schriftliche, mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung.		<u>Die Sozialen Dienste lassen</u> durch die AHV-Zweigstelle gestützt auf die kantonale Verfügung über Ergänzungsleistungen die erforderlichen Abklärungen und Berechnungen für die Ausrichtung von städtischen Zusatzleistungen vornehmen und <u>erlassen</u> hierauf eine schriftliche, mit Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung.
<b>3</b>	<b>Anspruchsberechtigung</b>		
	<b>a) Beginn</b>		
	Bei Wohnsitznahme in Chur beginnt die Anspruchsberechtigung im nächstfolgenden Monat nach Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle.		Bei Wohnsitznahme in Chur beginnt die Anspruchsberechtigung im nächstfolgenden Monat nach Anmeldung bei <u>den Einwohnerdiensten</u> .
<b>4</b>	<b>b) Ende</b>		
	Die Anspruchsberechtigung endet mit dem Dahinfallen der kantonalen Ergänzungsleistungen oder auf Ende des Monats, in dem der Wohnsitz Chur aufgegeben wird.		
<b>5</b>	<b>Berechnungsgrundlagen</b>		
	1 Die Berechnung der Zusatzleistungen basiert auf den von der kantonalen Ausgleichskasse bereits überprüften Grundlagen.		
	2 Nimmt die kantonale Ausgleichskasse aufgrund veränderter Verhältnisse eine Neuberechnung vor, so werden die Zusatzleistungen entsprechend angepasst.		

Artikel	Bisher		Neu / Änderungen
<b>6</b>	<b>Auszahlung</b>		
	1 Die städtischen Zusatzleistungen werden vierteljährlich am Ende des Quartals im März, Juni, September und Dezember ausbezahlt.		
	2 Die Auszahlung erfolgt auf ein von der Bezügerin oder vom Bezüger bezeichnetes Konto oder bei Übernahme der entsprechenden Spesen durch die Bezüger mit Postmandat.		<u>2 Die Auszahlung erfolgt auf ein von der Bezügerin oder vom Bezüger bezeichnetes Konto.</u>
	3 Die Auszahlung an Dritte ist entsprechend der kantonalen Erlasse über die Ergänzungsleistungen möglich.		
<b>7</b>	<b>Übergangsbestimmung</b>		
	Die städtischen Zusatzleistungen werden nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmals Ende September 1993 für das dritte Quartal 1993 ausgerichtet.		
<b>8</b>	<b>Rückerstattung</b>		
	1 Zu Unrecht bezogene Leistungen sind ab Bezug mit 5 % Zins zurückzuerstatten.		
	2 Trifft die kantonale Ausgleichskasse wegen zu Unrecht bezogener Leistungen eine Rückerstattungsverfügung, gilt diese sinngemäss auch für die städtischen Zusatzleistungen.		
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten</b>		
	Diese Vollziehungsverordnung tritt mit der Annahme des Gesetzes am 1. Juli 1993 in Kraft.		